

2

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 83.

Rechtssatz:

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs einer
Prozeßvollmacht durch Ausschluß eines Vergleichs ist
gegenüber dem Prozeßgegner nur wirksam, wenn sie
diesem unzweideutig mitgeteilt wird.

Aktenzeichen: II ZR 239/53

Urteil des BGH vom 20. Januar 1955

IG Frankfurt/Main
OIG Frankfurt/Main

7

II ZR 239/53

Verkündet

am 20. Januar 1955

Jodas, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Margarethe N [REDACTED], geb. K [REDACTED],
in F [REDACTED]/M [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Lieselotte B [REDACTED], geb. Bo [REDACTED],
in F [REDACTED]/M [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 8. Juli 1953 wird auf Kosten
der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen,
daß der erste Absatz des Urteils der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts in Frankfurt/Main vom
4. Dezember 1952 wie folgt neu gefaßt wird:

"Der Rechtsstreit ist durch den Vergleich
vom 17. Oktober 1952 erledigt."

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Stieftochter der Beklagten. Sie hatte von ihrer Mutter und einer Tante mütterlicherseits das Haus F[REDACTED]/M[REDACTED], R[REDACTED] Str. [REDACTED], und ein weiteres, inzwischen verkauftes F[REDACTED] Grundstück, die Häuser Sch[REDACTED] Nr [REDACTED] (Fremdenheim "Z[REDACTED] P[REDACTED]") und Nr [REDACTED] (Postgebäude) und drei Wiesengrundstücke in Sch[REDACTED] sowie die persönliche Habe der beiden Erblasserinnen geerbt. Der Vater der Klägerin hatte nach dem Tode seiner ersten Frau, der Mutter der Klägerin, die Beklagte geheiratet; er verwaltete das Vermögen der Klägerin während deren Minderjährigkeit. Als die Klägerin kurze Zeit nach Erlangung der Volljährigkeit 1943 dienstverpflichtet werden sollte, erteilte sie am 9. Februar 1943 ihrem Vater eine umfassende, notariell beglaubigte Generalvollmacht, damit er während ihrer Abwesenheit ihr Vermögen wie bisher weiter verwalten konnte. Ferner übereignete sie im Februar 1943 ihrem Vater das Grundstück F[REDACTED]/M[REDACTED], R[REDACTED] Straße [REDACTED], zur Abgeltung der Verpflichtungen, die ihr ihm gegenüber auf Grund des Testaments ihrer Mutter oblagen. Im Sommer 1943 bewilligte der Vater der Klägerin auf Grund der ihm erteilten Vollmacht den unbeschränkten und unentgeltlichen lebenslänglichen Nießbrauch an dem gesamten Schluchseer Grundbesitz der Klägerin für sich und die Beklagte. Außerdem setzte der Vater der Klägerin durch Testament die Beklagte als seine Vorerbin und die Klägerin als seine Nacherbin ein. Auf diese Weise erlangte die Beklagte nach seinem Tode 1946 den Besitz und Genuß des gesamten ursprünglich ihrer Stieftochter gehörenden Grundbesitzes.

Die Klägerin sieht in dem Verhalten ihres Vaters und der Beklagten eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung und hat gegen die Beklagte als Erbin ihres Vaters und Mittäterin



auf Herausgabe der Grundstücke und Löschung des darauf eingetragenen Nießbrauchs Klage erhoben, und zwar wegen der Sch[REDACTED] Grundstücke vor dem Landgericht Waldshut unter Einbeziehung des Antrags auf Löschung des Nießbrauchs, wegen des F[REDACTED] Grundstücks vor dem Landgericht Frankfurt. Hierbei hat sie den Antrag auf Rechnungslegung über die gezogenen Nutzungen, aus Auskunft und auf Geldersatz erweitert und vorsorglich den Vertrag über die Übereignung dieses Grundstücks angefochten.

Das Landgericht Waldshut wies die Klage ab, die Klägerin legte Berufung ein. Während dieses Berufungsverfahrens schwebte, schlossen die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit am 17. Oktober 1952 vor dem Landgericht einen "Zwischenvergleich" ab. Hierbei wurde die Beklagte durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. H[REDACTED], vertreten, ihr jetziger Ehemann war anwesend.

Nach dem Vergleich erhielt die Beklagte das Eigentum an dem Fremdenheim in Sch[REDACTED], sie überließ der Klägerin alle übrigen streitigen Grundstücke, verpflichtete sich zur Zahlung von 12.000 DM und zur Abgabe der Auflassungserklärung für das Grundstück in F[REDACTED], bzw. zur Löschung ihrer Eintragung als Vorerbin sowie zur Löschung des Nießbrauchs an den übrigen Grundstücken mit Ausnahme des Fremdenheims. Mit dem Vergleich sollten alle in den beiden Prozessen streitigen gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen sein, die Klägerin sollte ihre Berufung gegen das Waldshuter Urteil zurücknehmen.

Die Beklagte war mit diesem Vergleich nicht zufrieden, entzog Rechtsanwalt Dr. H[REDACTED] die Prozeßvollmacht und bestellte einen neuen Prozeßbevollmächtigten. Dieser bat das Gericht um Fortführung der Verhandlung, weil der Vergleich vom 17. Oktober 1952 unwirksam sei.

Bei dem nunmehr entstandenen Streit um den Umfang der Vollmacht des Rechtsanwalts Dr. H. [REDACTED] zur Vertretung der Beklagten haben sich beide Streitparteien auf bestimmte Prozeßvorgänge und auf abschriftlich mitgeteilte Schriftstücke bezogen.

Die Beklagte bezieht sich insbesondere auf ein abschriftlich mitgeteiltes Schreiben ihres Ehemannes an Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] vom 6. Oktober 1952, das eingehende Ausführungen zu dem abzuschließenden Vergleich enthält und sich besonders eingehend gerade mit dem von der Beklagten beanspruchten Fremdenheim in Sch. [REDACTED] befaßt.

Die Klägerin hat nunmehr in erster Linie den Antrag auf Feststellung gestellt, daß der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 17. Oktober 1952 in dessen Umfang erledigt sei; die bisherigen Klageanträge stellt sie nur noch hilfsweise. Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag der Klägerin entsprochen; das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung des Feststellungsantrages und die Zurückverweisung an das Landgericht zwecks Verhandlung zur Hauptsache. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung besonders betont, in dem Schreiben vom 6. Oktober 1952 liege eine nach § 83 Abs 1 ZPO zulässige Beschränkung der für diesen Rechtsstreit erteilten Prozeßvollmacht dahin, daß sie nicht mehr zum Abschluß eines Vergleichs schlechthin, son-

dern nur zum Abschluß eines solchen Vergleichs ermächtigt habe, der genau dem Inhalt des genannten Schreibens entsprach. Es bedarf keiner Prüfung, ob das Schreiben vom 6. Oktober 1952 in einem solchen Sinne auszulegen ist und ob es überhaupt möglich ist, den gesetzlichen Inhalt der Prozeßvollmacht in der Weise zu beschränken, daß die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich nicht ganz ausgeschlossen, sondern nur auf einen Vergleich mit bestimmtem Inhalt eingeschränkt wird. Ein Rechtsanwalt, der die ihm von seinem Auftraggeber gezogenen Grenzen bei der Ausübung der Prozeßvollmacht überschreitet, kann damit seine Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber und gegebenenfalls auch seine Standespflichten verletzen. Das wäre in dem von der Revision unterstellten Falle besonders naheliegend, daß der Rechtsanwalt einem ihm erteilten Auftrag zur Mitteilung einer Beschränkung der Prozeßvollmacht an das Gericht oder den Prozeßgegner aus Nachlässigkeit oder aus sonstigen Gründen nicht nachkommt. Es mag zutreffen, daß in einem solchen Ausnahmefall Schwierigkeiten für den Auftraggeber auftreten können, aber diese sind weder wahrscheinlicher noch größer als in sonstigen Fällen einer Pflichtverletzung des Rechtsanwalts. Solche denkbaren Ausnahmefälle können keinen Anlaß geben, das vom Gesetzgeber vorausgesetzte und in jahrzehntelanger Übung grundsätzlich bewährte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber und zwischen Rechtsanwalt und Gericht dadurch zu untergraben, daß auch ohne besonderen Anlaß unterstellt wird, ein Rechtsanwalt habe eine nach § 83 ZPO mögliche Beschränkung des gesetzlichen Umfangs seiner Prozeßvollmacht verschwiegen. Es besteht daher auch kein Anlaß, von der, soweit ersichtlich, überall befolgten Regel (Stein-Jonas-Schönke Bem I Abs 2 zu § 83 ZPO; Baumbach-Lauterbach Anm 1 zu § 83 ZPO) abzugeben, wonach eine Beschränkung der Prozeßvollmacht im Rahmen des § 83 ZPO nur dann wirksam werden kann, wenn sie dem

Gegner gegenüber unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird. Das ist hier unstréitig nicht geschehen.

II. Das Berufungsgericht ist erkennbar davon ausgegangen, daß Rechtsanwalt Dr. H. durch die ihm für den vorliegenden Rechtsstreit erteilte Prozeßvollmacht nicht zum Abschluß eines Vergleichs über die von dem beim Landgericht Waldshut bzw. Oberlandesgericht Freiburg schwebenden Rechtsstreit betroffenen Vermögenswerte ermächtigt gewesen sei, sondern daß es dazu einer besonderen Vollmacht bedurft habe. Es bedarf keiner Prüfung, ob das Berufungsgericht mit Recht eine Prozeßvollmacht des Rechtsanwalts Dr. H. auch für diesen Rechtsstreit bejaht hat oder ob eine besondere Vollmacht für den Abschluß des Vergleichs erteilt war. Ebenso wenig bedarf es einer grundsätzlichen Entscheidung darüber, inwieweit die nach § 81 ZPO durch die Prozeßvollmacht gedeckte Beseitigung "des" Rechtsstreits durch Vergleich etwa die Möglichkeit eröffnet, solche Vermögensgegenstände in den Vergleich einzubeziehen, die mit dem Gegenstand des Rechtsstreits in keinem Zusammenhang stehen. Im vorliegenden Falle handelte es sich bei beiden Rechtsstreiten um einen einheitlichen Lebensvorgang, um die Rechtsfolgen, die sich aus dem von der Klägerin behaupteten Treubruch ihres Vaters und der behaupteten Mitwirkung der Beklagten ergaben. Daß der gesamte Streit nicht einheitlich, sondern bei zwei verschiedenen Gerichten ausgetragen wurde, hatte seinen Grund ausschließlich darin, daß zwei verschiedene dingliche Gerichtsstände gegeben waren. So erklärt es sich auch, daß Rechtsanwalt Dr. H. die Beklagte von Anfang an einheitlich beriet und daß er - ohne Rücksicht auf die Frage einer Prozeßvollmacht - jedenfalls als Korrespondenzanwalt in dem beim Landgericht Waldshut geführten Rechtsstreit auftrat. Es liegt auf der Hand, daß der Streit der Parteien nur durch einen Vergleich beigelegt werden konnte, der ohne Berücksichtigung der ört-

lichen Zuständigkeit alle in beiden formell getrennten Rechtsstreiten zu entscheidenden Streitpunkte bereinigte. Dadurch wurden die Grundstücke in Schluchsee in den Kreis der Vermögenswerte einbezogen, über die eine Einigung und gegebenenfalls eine Verfügung zur Beseitigung des hier anhängigen Rechtsstreits erforderlich war. Das ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus dem Schreiben des Ehemannes der Beklagten vom 6. Oktober 1952, das eine Einigung über die Grundstücke in Schluchsee in den Vordergrund stellt und zur Voraussetzung für einen Vergleich über das Frankfurter Grundstück macht.

III. Das Berufungsgericht führt aus, die Parteien hätten sich in dem umstrittenen Vergleich ausdrücklich verpflichtet, die für seine Durchführung notwendigen grundbuchmäßigen Erklärungen nach der Beschaffung der erforderlichen genauen Bezeichnung in einem besonderen Termin zur gerichtlichen Niederschrift abzugeben; diese Ergänzung sei bisher nicht vorgenommen worden; insoweit sei der vorliegende Rechtsstreit auch dann noch nicht beendet, wenn der Vergleich vom 17. Oktober 1952 gültig sei. Es ist deshalb davon ausgegangen, daß der auf "Feststellung" gerichtete Antrag der Klägerin als echter Feststellungsantrag im Sinne des § 256 ZPO aufzufassen sei. Dieses Verfahren entspricht demjenigen, das das Reichsgericht (RGZ 161, 253 254) mit der Begründung gebilligt hat, das rechtliche Interessen der Parteien an dieser zugleich über die Frage der Beendigung des Rechtsstreits Klarheit schaffenden Entscheidung bedürfe keiner besonderen Begründung. Sollte damit ein sachliches Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO gemeint sein, so könnte dieser Begründung ebensowenig gefolgt werden, wie derjenigen des Berufungsgerichts. Da der Inhalt des Feststellungsbegehrens aber nicht ein Rechtsverhältnis, nämlich die Rechtswirksamkeit des Vergleichs (wie im Falle RGZ 161, 253) ist, sondern eine bestimmte Prozeßlage, nämlich die Erledigung

des Rechtsstreits, so ist der Antrag der Klägerin dahin zu verstehen, daß sie die Klarstellung dieser Prozeßlage, also einen Ausspruch über die Erledigung, erstrebt. Die Abgabe der grundbuchlich erforderlichen Erklärungen zur Durchführung des Vergleichs ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht Gegenstand einer Fortsetzung des Rechtsstreits, sondern erforderlichenfalls der Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich, der deshalb ungenau als "Zwischenvergleich" bezeichnet ist. Er hat den Rechtsstreit auch nicht nur "in seinem Umfange", sondern vollständig beendet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen war dies durch eine entsprechende Änderung in der Fassung des Urteils des Landgerichts zum Ausdruck zu bringen.

Die Revision war mit dieser Maßgabe und mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Delbrück Dr. Haidinger

Dr. Fischer Dr. Kuhn